

Güteklasse III Alle übrigen verwendbaren Blätter einschließlich des Obergutes.
Mindestblattlänge 30 cm.

(2) Zigarrengut — Frischblatt-Tabak:

Güteklasse I Möglichst einheitliche hellgrüne Partien mit nicht mehr als 5 % im Reife-grad abweichenden Blättern des Sandblattes und Hauptgutes.
Mindestblattlänge 35 cm.

Güteklasse II Alle übrigen verwendbaren Blätter mit einer Mindestblattlänge von 30 cm.

5 5

Anrechnung der Frischblatt-Tabake

Die Anrechnung der Frischblatt-Tabake auf die Liefermenge in Trockengut erfolgt im Verhältnis 8 : 1.

Abschnitt II

Unfermentierter Rohtabak

§ 6

Grundbestimmungen

(1) Der zur Ablieferung kommende Tabak ist nach Sorten und den Blattgutarten Gruppen, Sandblatt und Hauptgut sowie Obergut zu trennen.

(2) Die Tabake müssen entfädelt und gebüschelt werden. Fleißluftgetrocknete Tabake sind verballt zu liefern. Überreife und grüne hanggetrocknete Zigarrentabake sind getrennt anzuliefern.

(3) Der Tabak darf nicht durch Fremdkörper (Stroh, Federn, Holz, Metall, Steine usw.) verunreinigt sein.

(4) Der Sandbesatz des Tabaks darf, bezogen auf einen Wassergehalt von 23 % bei hanggetrockneten und von 18 % bei heißluftgetrockneten Tabaken, folgende Höchstmengen nicht übersteigen:

Gruppen	15%
alle übrigen	
Blattgutarten	5 %

§ 7

Beschaffenheit

(1) Der zur Anlieferung kommende Tabak muß hang- oder heißluftgetrocknet sein. Er darf weder Speckrippen noch Schimmelbesatz aufweisen und muß einen einwandfreien, arteigenen Geruch haben.

(2) Der Wassergehalt des hanggetrockneten Tabaks muß zwischen 18% und 23%, der des heißluftgetrockneten Tabaks zwischen 16 % und 18 % liegen.

(3) Die hanggetrockneten Tabakblätter müssen in den einzelnen Büscheln gesund und in der Farbe möglichst einheitlich sein. Die Blätter, mit Ausnahme der Gruppen, müssen eine Mindestblattlänge von 25 cm haben.

(4) Tabak, der den Bestimmungen der §§ 6 und 7 nicht entspricht, ist dem Erzeuger zurückzugeben. Dieser hat den Tabak in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 8

Ausnahmebestimmungen

(1) In Ausnahmefällen können hanggetrocknete Tabake mit einem Wassergehalt von mehr als 23 % bis

35 % und heißluftgetrocknete Tabake mit einem Wassergehalt von mehr als 18 % bis 22 % abgenommen werden.

(2) Der überhöhte Wasser- und Sandgehalt sowie unverwertbare Anteile sind gewichtsmäßig im Verhältnis* 1 : 1 in Abzug zu bringen.

(3) Tabakpartien, die einen höheren als im Abs. 1 genannten Wassergelaalt aufweisen, sind nicht abzunehmen. Partien mit mehr als 20 % unverwertbaren Anteilen sowie stark verhagelte oder blauschimmelbefallene oder zu trockene, bereits brüchige Tabake können, soweit noch eine Verwendungsmöglichkeit besteht, zu Preisen nach freier Vereinbarung abgenommen werden.

§ 9

Bewertung des Tabaks

(1) Heißluftgetrockneter Tabak:

a) Schneidegut

Güteklasse I gelb

Güteklasse II gelbbraun, gelb-braunmeliert

Güteklasse III braun sowie gelb-grünmeliert

Obergut gelb bis hellbraun, noch verwendbare grüne Blätter vom Sandblatt und Hauptgut;

b) Zigarrengut

Güteklasse I Sandblatt und Hauptgut—braun und braun-grünmeliert
Mindestblattlänge 30 cm

Güteklasse II Sandblatt und Hauptgut — grün
Mindestblattlänge 25 cm.

(2) Hanggetrockneter Tabak:

a) Schneidegut

Gruppen hellbraun bis braun, blattig

Güteklasse I Sandblatt und Hauptgut —gelb bis hellbraun, gering beschädigt
Mindestblattlänge 30 cm

Güteklasse II Sandblatt und Hauptgut —braun gering beschädigt
Mindestblattlänge 30 cm

Güteklasse III Sandblatt und Hauptgut — dunkelbraun

beschädigte oder überreife Blätter, überreifes Zigarrengut mit Schneidegutcharakter
Mindestblattlänge 25 cm

Obergut hellbraun, gering beschädigt;

b) Zigarrengut

Gruppen hellbraun bis braun, blattig

Sandblatt und Hauptgut Einlagetabak
Mindestblattlänge 25 cm.

(3) Abweichungen hinsichtlich Blattlänge, -farbe und -beschaffenheit der einzelnen Güteklassen sind zulässig, wenn die Anteile insgesamt 5 % nicht überschreiten.

§ 10

Anrechnung und Bezahlung

Die Anrechnung der Tabake auf die vertragliche Liefermenge ist nach dem angelieferten Gewicht durchzuführen, wobei der erhöhte Wassergehalt und Sand-